

AT

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

VVG §§ 6 Abs. 3, 43; Allg. Bedingungen für die KraftverkVers.
(AKB) § 7 I Nr. 2 Satz 2, V

Ein Haftpflichtversicherer oder dessen Agent, der bei der Meldung eines Schadens durch den Versicherungsnehmer mitwirkt, muß diesen grundsätzlich darauf hinweisen, daß er durch unwahre oder unvollständige Angaben den Versicherungsschutz verliert. Ist dieser Hinweis unterblieben, und war er nicht nachweislich aus besonderen Gründen überflüssig, so kann sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer bei der Schadensmeldung seine Auskunftspflicht verletzt und dieser Verstoß für den Versicherer keine nachteiligen Folgen gehabt hat.

BGH, Urt. v. 16. Februar 1967 - II ZR 73/65 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 73/65

URTEIL

Verkündet am

16. Februar 1967
Heil,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der A [REDACTED] - Versicherungs-AG, K [REDACTED],
Ri [REDACTED] str. [REDACTED], vertreten durch die Vorstandsmitglieder
Dr. jur. Carl-Edmund L [REDACTED], Hans R [REDACTED], Dr. jur. Hans J. St [REDACTED],
Dr. Constantin T [REDACTED], Richard H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Maurerpolier Gottfried B [REDACTED], Du [REDACTED]-Be [REDACTED]
[REDACTED], A [REDACTED] str. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger verlangt im Wege der Feststellungsklage von der Beklagten Haftpflichtversicherungsschutz gegen die Folgen eines Verkehrsunfalls, bei dem er als Halter und Fahrer eines Volkswagens am 4. Februar 1960 gegen 22.35 Uhr einen Radfahrer so schwer verletzte, daß dieser am folgenden Tag verstarb.

Am Morgen nach dem Unfall begab sich der Kläger zu der örtlichen Agentur der Beklagten, um dort den Schaden anzuzeigen. Das geschah in der Weise, daß eine Angestellte ihn befragte, hiernach den Anzeigevordruck ausfüllte und diesen anschließend vom Kläger unterschreiben ließ. Die Fragen:

"Standen Sie ... z.Z. des Unfalles unter der Einwirkung von Alkohol?"

und



"Wann zuletzt vor dem Unfall haben Sie ... alkoholische Getränke zu sich genommen? Welcher Art und Menge?"

wurden in dem Vordruck wie folgt beantwortet:

"4 Glas Bier um 11-12 Uhr vor dem Schaden."

Diese Antwort war nicht richtig. Im Strafverfahren, das mit einem Freispruch des Klägers endete, wurde sein Blutalkoholgehalt zur Unfallzeit auf etwa 1,46 ‰ errechnet. Wegen der unrichtigen Angabe in der Schadenanzeige lehnte die Beklagte den Versicherungsschutz ab.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe bei der Meldung des Schadens noch unter den Wirkungen eines seelischen Schocks gestanden und tatsächlich keine genaue Erinnerung mehr daran gehabt, wieviel Alkohol er getrunken hatte. Das habe er der Agenturangestellten auch gesagt und hinzugefügt, es sei eine Blutprobe entnommen und sein Führerschein eingezogen worden. Die Angestellte habe dann von sich aus die Antwort abgefaßt und in den Vordruck eingesetzt. Nachgeprüft habe er das nicht mehr. Auf keinen Fall habe er vorsätzlich die Unwahrheit gesagt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils der ersten Instanz.

Entscheidungsgründe:

I. Nach den rechtlich einwandfreien Darlegungen des Berufungsgerichts hat der Kläger nach Eintritt des Versicherungsfalls die Obliegenheit gemäß § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestands dienlich sein kann,

objektiv verletzt. Denn die Angaben in der von ihm unterschriebenen Schadenanzeige über seinen Alkoholgenuß vor dem Unfall waren unrichtig und unvollständig, sowohl was die Art und Menge der Getränke als auch was die Zeit des Trinkens anbelangt. Tatsächlich hatte der Kläger schon nach seinen eigenen Angaben im Strafverfahren mindestens 6 - 7 Glas Bier und ein bis zwei Underberg getrunken, und zwar über den ganzen Tag verteilt bis kurz vor Antritt der Unglücksfahrt. Hiermit war die Antwort in dem Fragebogen der Beklagten: "4 Glas Bier um 11- 12 Uhr vor dem Unfall" unvereinbar; sie erweckte den falschen Eindruck, der Kläger habe zur Unfallszeit nicht unter Alkoholeinwirkung gestanden.

II. Wie das Berufungsgericht weiter feststellt, hat der Kläger nicht widerlegen können, der Beklagten mit Wissen und Willen eine unrichtige Darstellung gegeben zu haben (§ 7 V Satz 1 AKB, § 6 Abs. 3 Satz 1 VVG). Bei der Aufnahme der Schadenanzeige in der Agentur Dörr habe er auf die Frage der Angestellten Günzel, ob und wann er vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen habe, nach seinem eigenen Eingeständnis erklärt, man könne vielleicht 4 Glas einsetzen. Selbst wenn er dann den von der Zeugin eingesetzten Text nicht mehr überprüft habe, lasse sich auf Grund seines vorausgegangenen Gesprächs mit ihr zumindest nicht ausschließen, daß er seine Unterschrift in dem Bewußtsein geleistet habe, er könne sich damit falsche und unvollständige Angaben zu eigen machen, daß er diese Möglichkeit gebilligt und somit bedingt vorsätzlich gehandelt habe. Darüber hinaus sprächen die gleichlaufenden Verschleierungsversuche des Klägers im Strafverfahren, wo er erst nach und nach einen nach Zeit, Art und Menge erheblicheren Alkoholgenuß zugegeben habe, allgemein für sein Bestreben, seinen Alkoholgenuß vor dem Unfall zu bagatellisieren. Daraus sei zu folgern, daß auch die unrichtige Antwort in der Schadenanzeige auf den Angaben des Klägers beruhe. Schließlich sei beim Kläger auch

das allgemeine Bewußtsein vorauszusetzen, den Versicherer bei der Aufklärung des Sachverhalts nach besten Kräften unterstützen zu müssen.

Auch diese Ausführungen sind rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Revisionserwiderung kann der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit auch dann vorsätzlich verletzen, wenn er die Rechtsfolgen der Verletzung nicht kennt.

III. Ein Versicherungsnehmer, der seine Aufklärungs- und Auskunftspflicht verletzt und sich von dem Vorwurf, vorsätzlich gehandelt zu haben, nicht entlastet hat, kann nach § 7 V Satz 1 AKB auch dann keinen Versicherungsschutz beanspruchen, wenn der Verstoß ohne nachteilige Folgen für den Versicherer geblieben ist. Das Berufungsgericht hat dies nicht verkannt, gleichwohl aber der Beklagten nach Treu und Glauben das Recht abgesprochen, sich auf ihre Leistungsfreiheit zu berufen (vgl. den Urteilsabdruck in VersR 1965, 433). Das begründet es im wesentlichen folgendermaßen:

Es bedeute schon für sich allein eine kaum noch erträgliche Härte, dem Kläger den Versicherungsschutz wegen einer Unwahrhaftigkeit zu versagen, die sich in keiner Weise nachteilig für den Versicherer ausgewirkt habe. Die Folgenlosigkeit eines solchen Verstoßes sei nicht bloß zufällig, sondern fast zwangsläufig durch die Praxis der Versicherungsunternehmen bedingt, die, wie hier auch die Beklagte, in so schwerwiegenden Fällen nie daran dächten, sich bei ihren Entschlüssen auf die Angaben des Versicherungsnehmers zu verlassen, sondern stets das Ergebnis des Strafverfahrens heranzögen. Zudem hätten die unwahren Angaben des Klägers die Beklagte allenfalls ungerechtfertigt entlasten, aber nicht belasten können. Der Verlust des Versicherungsschutzes wäre für den Kläger existenzvernichtend, da er dann von seinem Einkommen als Maurerpolier

den Unterhalt der Witwe und der vier Kinder des Getöteten tragen müsse, soweit ihm nicht der nur schwer zu führende Mitverschuldensbeweis gelinge. Die Beklagte selbst habe erheblich zu der Konfliktslage des Klägers beigetragen, indem sie ihm in ihrem Anzeigevordruck durch die Fragen nach dem Alkoholgenuß eine "geradezu peinliche Selbstenthüllung" angeboten habe, obschon der Aufklärungsnutzen dieser Fragen, zumal gegenüber dem objektiven Blutalkoholbefund, nur gering sei.

Ein Versicherer müsse die Denkweise und Einstellung der breiten Masse zugrunde legen und deshalb in Betracht ziehen, daß in einer Konfliktslage wie der des Klägers erfahrungsgemäß nicht wenige der Versuchung zur Unwahrheit erliegen, zumal wenn sie schon im Strafverfahren beschönigende Angaben gemacht hätten. Das gelte um so mehr für einen Versicherungsnehmer, der, wie der Kläger nach dem Ergebnis des Strafverfahrens, zur Unfallszeit nicht nachweislich fahruntüchtig gewesen sei. Je stärker der Versicherer durch seine Vordrucksfragen die Aufklärungsbereitschaft und Wahrheitsliebe seiner Vertragspartner beanspruche, desto mehr sei er gehalten, die Versicherungsnehmer durch Belehrungen über die Vertraulichkeit ihrer Angaben, die Unschädlichkeit richtiger und die nachteiligen Folgen unrichtiger Auskünfte vor der Flucht in die Unwahrheit zu bewahren. Der Hinweis in dem Anzeigenvordruck: "Vorstehende Angaben sind nach bestem Wissen gemacht" reiche allenfalls aus, wenn der Versicherungsnehmer zu Hause in aller Ruhe den Vordruck durchlesen, ihn ausfüllen und sich hierbei notfalls über die Rechtslage vergewissern könne.

Dagegen habe sich angesichts der Lage, in der sich der Kläger bei der Aufnahme der Schadenanzeige befunden habe, die Notwendigkeit einer besonderen und eingehenden Belehrung geradezu aufgedrängt. Der Kläger sei nach schlaflos verbrachter

Nacht, und nachdem er 20 Minuten vorher von dem Tod des Verletzten erfahren habe, am Morgen nach dem Unfall in einen Zustand starker seelischer Niedergeschlagenheit in der Versicherungsagentur erschienen. Dort sei er in einem engen Raum mit starkem Betrieb, immer wieder gestört durch Telefongespräche, von einer 22-jährigen Schreibkraft routinemäßig zu den einzelnen Punkten des Anzeigevordrucks befragt worden und habe sich hierbei jeweils in einem Augenblick für eine Antwort entscheiden müssen. Die volle Bedeutung dieses Vorgangs habe der innerlich aufgewühlte Kläger, der das erstemal vor einem solchen Schadensfall gestanden habe, schwerlich ermessen können. Dabei hätten ihn das Bestreben, die Schuld am Tod des Verletzten von sich zu weisen, und die Vorstellung, sich nicht in Widerspruch zu seinen bisherigen Angaben im Ermittlungsverfahren setzen zu dürfen, von der Wahrheit fortgelenkt. In dieser leicht durchschaubaren Lage hätte ihm die Unterzeichnung der Schadenanzeige nicht ohne deutliche Belehrung angesonnen werden dürfen. Der Vorwurf, dies verkannt zu haben, treffe nicht die Angestellte Günzel persönlich, sondern den Leiter der Agentur, der trotz des vorliegenden besonderen Bedürfnisses grundsätzlich nicht für eine Belehrung der Versicherungsnehmer vorgesorgt habe.

Dieses Verschulden des Agenten, so meint das Berufungsgericht weiter, müsse sich die Beklagte nach § 278 BGB anrechnen lassen. Sie verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie ihre Leistung unter Berufung auf eine Obliegenheitsverletzung verweigere, die wesentlich auch auf Umständen beruhe, die sie selbst zu vertreten habe.

IV. Der Revision ist zuzugeben, daß diesen Ausführungen nicht in allen Punkten gefolgt werden kann.

1. Die Folgen, die § 7 V AKB an die Verletzung der Auf-

klärungspflicht knüpft, entsprechen der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 3 VVG. Diese Regelung, die in ihrer heutigen Gestalt auf das Pflichtversicherungsgesetz von 1939 zurückgeht und die Rechte des Versicherungsnehmers gegenüber der früheren Gesetzeslage verstärkt hat, will zwischen den Interessen der Versicherer und denen der Versicherten einen gerechten Ausgleich herstellen. Der Versicherungsnehmer, der aus Unachtsamkeit nach Eintritt des Versicherungsfalles eine Obliegenheit verletzt hat, soll davor geschützt werden, daß der Versicherer diesen Verstoß allzu kleinlich und rücksichtslos ausnutzt, um sich der vertraglichen Leistung zu entziehen. Auf der anderen Seite hat der Gesetzgeber auch den Gedanken der Gefahrengemeinschaft aller Versicherungsnehmer und der beiderseitigen Treuepflicht Rechnung tragen wollen. Auf einer Abwägung dieser verschiedenen Gesichtspunkte beruht die unterschiedliche Behandlung der Folgen einer Obliegenheitsverletzung je nachdem, ob dem Versicherungsnehmer Vorsatz, grobe oder gewöhnliche Fahrlässigkeit zur Last fällt. Hierbei hat der Gesetzgeber bewußt davon abgesehen, auch den vorsätzlich handelnden Versicherungsnehmer auf Kosten der Vertragsfreiheit vor ihn benachteiligenden Versicherungsbedingungen zu schützen. Eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung erschien ihm als eine so schwere Beeinträchtigung des vertraglichen Vertrauensverhältnisses, daß er meinte, an sie ohne Rücksicht auf ihre Folgen stets den vollen Verlust des Versicherungsanspruchs knüpfen zu müssen (Thees, DtÖffVers 1941, 17 ff). Der Versicherungsnehmer soll das Vertrauen des Versicherers nicht risikolos enttäuschen dürfen (BGH VersR 1965, 701, 704).

Hieraus ergibt sich, daß bei Vorsatz des Versicherungsnehmers grundsätzlich weder die Unschädlichkeit der Obliegenheitsverletzung für den Versicherer noch der Umstand, daß die Rechtsfolge des vollen Anspruchsverlustes, gemessen an der Bedeutung des Verstoßes, den Versicherungsnehmer im Einzelfall

verhältnismäßig schwer treffen mag, allein schon dazu berechtigenden, dem Versicherer, der sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit beruft, den Arglisteinwand entgegenzuhalten. Denn die Frage, ob und in welcher Weise diese Gesichtspunkte zugunsten des Versicherungsnehmers Beachtung finden können, hat der Gesetzgeber bereits abschließend dahin geregelt, daß ein vorsätzlich handelnder Versicherungsnehmer die in den Versicherungsbedingungen vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers uneingeschränkt hinnehmen muß. Insoweit richtet sich daher die Kritik des Berufungsgerichts an der Versagung des Versicherungsschutzes in Wirklichkeit nicht gegen die Beklagte, sondern gegen die gesetzliche Regelung, deren rechtspolitische Bewertung hier nicht zur Erörterung steht (vgl. BGH VersR 1965, 451 und 1190; Fischer, VersR 1965, 197, 201 f). Von einer willkürlich ungleichmäßigen Behandlung der Versicherungsparteien, wie sie in der Revisionserwiderung für das geltende Recht angenommen wird, kann jedenfalls nicht gesprochen werden.

2. Das Berufungsgericht erkennt auch das Wesen und die Bedeutung der in § 7 I Nr. 2 Satz 2 AKB (vgl. auch § 34 VVG) bestimmten Aufklärungspflicht, wenn es der Beklagten vorwirft, sie habe dem Kläger durch ihre Fragen nach seinem Alkoholgenuß vor dem Unfall eine "geradezu peinliche Selbstenthüllung" angesonnen. Wenn der Versicherungsnehmer vom Versicherer eine Leistung fordert, so muß er diesem billigerweise auch alle Auskünfte zur Hand geben, die der Versicherer braucht, um Art und Umfang seiner Leistung möglichst genau und frühzeitig genug übersehen zu können. Gerade bei der Ermittlung eines Haftpflichtschadens ist der Versicherer weitgehend auf die gewissenhafte Mitarbeit des Versicherungsnehmers angewiesen. Dessen Auskünfte sollen ihn in die Lage versetzen, sachgemäße Entscheidungen über die Abwicklung des Versicherungsfalls zu treffen (BGH VersR 1965, 128; 1963, 134; st.Rspr.). Der Versicherer muß sich daher darauf verlassen können, daß diese

Auskünfte richtig und vollständig sind. Es kann ihm nicht verwehrt sein, in seinen Anzeigevordrucken vom Versicherungsnehmer alle Angaben zu verlangen, die er, abgestellt auf die Masse der Versicherungsfälle, nach seinen Erfahrungen für sachdienlich halten darf, um sich ein möglichst zuverlässiges Bild von dem für seine Leistung maßgebenden Tatbestand zu verschaffen. Das gilt auch für solche Angaben, durch die sich die Lage des Versicherungsnehmers im Strafverfahren verschlechtern könnte, wenn sie den Ermittlungsbehörden bekannt würden (BGH VersR 1952, 428). Dürfte der Versicherungsnehmer nach einem Verkehrsunfall dem Versicherer solche Tatsachen, die ihn belasten, mit Rücksicht auf das gleichzeitig laufende Strafverfahren risikolos verschweigen oder unwahr darstellen, so wäre die Aufklärungspflicht in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung praktisch außer Kraft gesetzt. Hier hat überdies der Kläger selbst bestritten, daß er sich bei der Schadenanzeige in einem echten Konflikt befunden habe.

Es trifft auch nicht zu, daß Angaben des Versicherungsnehmers über Art, Menge und Zeit seines Alkoholgenusses vor einem Verkehrsunfall für den Versicherer belanglos seien und deshalb nicht gefordert werden dürften (vgl. BGH VersR 1964, 475, 477). Vielmehr sind gerade diese Angaben allgemein für eine sachgemäße Bearbeitung des Haftpflichtfalls von Bedeutung, weil ein Kraftfahrer, der vor dem Unfall Alkohol zu sich genommen hatte, im Haftpflichtprozeß, weit stärker noch als im Strafverfahren, regelmäßig von vornherein einen besonders schlechten Stand hat (BGH VersR 1966, 329). Hieran ändert es nichts, daß dem Blutalkoholbefund als einem objektiven Beweismittel meist ein höherer Beweiswert zukommt als den eigenen Angaben des Fahrers. Nicht immer wird nach einem Verkehrsunfall rechtzeitig eine Blutentnahme durchgeführt. Außerdem versuchen Kraftfahrer, die der Trunkenheit am Steuer beschuldigt werden, erfahrungsgemäß immer wieder, die Zuverlässigkeit von Blut-

alkoholgutachten aus den verschiedensten Gründen in Frage zu stellen; so ist es auch hier geschehen. Schließlich gibt ein Blutalkoholgutachten allein noch keinen Aufschluß darüber, in welcher Form, in welcher Zeitspanne und unter welchen sonstigen Umständen der Fahrer den Alkohol zu sich genommen hat. Solche Einzelheiten können aber die Schuldfeststellung, zumindest dem Grade nach, beeinflussen. Davon kann dann wiederum der Umfang der Haftung und damit auch der Versicherungsleistung abhängen, wobei namentlich an eine bei Mitschuld des Geschädigten gebotene Abwägung nach § 254 BGB oder an die Bemessung des Schmerzensgeldes zu denken ist.

3. Ohne Belang ist endlich, daß die beschönigenden Angaben des Klägers zugleich die Stellung des Beklagten verbessert hätten, wenn sie wahr gewesen wären. Auch eine zu günstige Beurteilung der Sach- und Rechtslage kann den Versicherer zu unzweckmäßigen Entschlüssen veranlassen (BGH VersR 1952, 428).

V. Dagegen hat das Berufungsgericht grundsätzlich recht mit seiner Ansicht, ein Versicherungsagent, der eine Schadenanzeige selbst aufnimmt, wie es hier geschehen ist, müsse den Versicherungsnehmer über die Folgen unwahrer oder unvollständiger Angaben belehren.

Wie schon erwähnt, steht die Regelung des § 6 Abs. 3 VVG wesentlich unter dem Gedanken der beiderseitigen Treuepflicht. Die erhebliche Bedeutung dieses Gedankens gerade für das Versicherungsverhältnis beruht darauf, daß bei einem Versicherungsvertrag jeder Partner auf die Unterstützung des anderen angewiesen ist und ihm deshalb vertrauen muß. Während der Versicherungsnehmer dem Versicherer das für eine sachgemäße Schadenregelung nötige Wissen vielfach allein vermitteln kann, ist andererseits der Versicherer durch seine geschäftlichen

und versicherungstechnischen Fachkenntnisse, Erfahrungen und Unterrichtungsmöglichkeiten dem Versicherungsnehmer allgemein überlegen (Prölss, VVG 15. Aufl. Vorbem. II 3; Fischer aaO, 199). Diese Überlegenheit verpflichtet den Versicherer, auf die Belange des Versicherungsnehmers vor allem dort nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, wo der Versicherungsnehmer gerade wegen seiner geringeren Vertrautheit mit dem Versicherungswesen erfahrungsgemäß besonders häufig Gefahr läuft, den Versicherungsschutz einzubüßen. Dazu gehört unter Umständen auch eine Belehrung des Haftpflichtversicherten über die einschneidenden Rechtsfolgen, die ihm bei Verletzung einer Obliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls drohen.

Allerdings besteht keine allgemeine Pflicht des Versicherers oder seines Agenten, den Versicherungsnehmer von sich aus jederzeit zu belehren, zu beraten oder sonstwie zu betreuen. Nur soweit das Verhalten des Versicherungsnehmers ein Bedürfnis nach näherer Aufklärung erkennen läßt oder sich ein solches Bedürfnis nach der Sachlage von selbst ergibt, muß ihm entsprochen werden (vgl. BGHZ 40, 22; BGH VersR 1959, 361; 1967, 25). Diese Voraussetzung ist aber jedenfalls dann in der Regel gegeben, wenn der Versicherungsnehmer sein Vertrauen in die größere Sachkunde und Erfahrung des Versicherers oder seines Agenten dadurch zum Ausdruck bringt, daß er dessen Hilfe bei der Erteilung von ihm geforderter Auskünfte über einen Haftpflichtfall unmittelbar in Anspruch nimmt.

Es ist eine Erfahrungstatsache, daß der Masse der Versicherten die Regelung der §§ 6 Abs. 3 VVG, 7 V AKB im einzelnen nicht geläufig ist. Vor allem ist noch weithin unbekannt, daß der Versicherungsnehmer durch bewußt unrichtige oder unvollständige Angaben über einen Verkehrsunfall den Haftpflicht-Versicherungsschutz selbst dann gänzlich verlieren kann, wenn ihm nicht nur eine betrügerische Absicht fehlt, sondern sein

Verhalten für den Versicherer auch keine nachteiligen Folgen hat. Mit dieser Unkenntnis und der dadurch erhöhten Gefahr mangelhafter Auskünfte über den Versicherungsfall hat der Versicherer zu rechnen. Er muß darauf im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten Rücksicht nehmen und für eine entsprechende Belehrung des Versicherungsnehmers, zumindest in den Fällen sorgen, in denen er selbst oder sein gemäß § 43 Nr. 2 VVG bevollmächtigter Agent bei der Schadensmeldung mitwirkt und der Versicherungsnehmer sich deshalb regelmäßig darauf verläßt, er werde bei dieser Gelegenheit von fachkundiger Seite alle nötigen Hinweise erhalten, die er sich sonst vielleicht auf andere Weise verschafft hätte. In diesen Fällen gebietet daher das vertragliche Vertrauensverhältnis, den Versicherungsnehmer ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß er durch unwahre oder unvollständige Angaben seinen Anspruch auf Versicherungsschutz aufs Spiel setzt.

Diese Hinweispflicht bildet ein entsprechendes Gegenstück zu der Obliegenheit des Versicherungsnehmers, über den Schadensfall wahrheitsgemäß und vollständig Auskunft zu erteilen. Ihre Erfüllung ist eine Voraussetzung dafür, daß sich der Versicherer auf eine Verletzung dieser Obliegenheit zur Begründung seiner Leistungsfreiheit auch insoweit berufen kann, als ihm daraus letztlich kein Nachteil entstanden ist. Sie läßt sich selbst in einem auf Massengeschäfte eingerichteten Betrieb ohne erhebliche Schwierigkeiten durchführen und ist dem Versicherer um so eher zuzumuten, als gewissenhaft und schnell erteilte Auskünfte über den Versicherungsfall in seinem eigenen Interesse liegen.

Wird der Versicherungsnehmer in dieser Weise über die Folgen einer Verletzung der Auskunftspflicht belehrt, so ist damit seinen schutzwürdigen Belangen im Regelfall genügt. Von ihm ist dann zu erwarten, daß er dem Versicherer nach bestem Wissen die geforderte Aufklärung gibt, auch wenn er

noch stark unter dem Eindruck des Schadenereignisses steht und seine Schadensmeldung im übrigen so geschäftsmäßig behandelt wird, wie es sich in einem städtischen Versicherungsbüro kaum vermeiden läßt. Fühlt sich der Versicherungsnehmer hierzu noch nicht voll in der Lage, so steht es ihm frei, dies bei der Schadenanzeige zu erklären und sich notfalls eine angemessene Zeit zur Überlegung auszubitten.

Auf der anderen Seite reicht der im Anzeigevordruck der Beklagten stehende Satz: "Vorstehende Angaben sind nach bestem Wissen gemacht" (wovon die Worte "bestem Wissen" fett gedruckt sind) allein nicht aus, einem Versicherungsnehmer die ganze Tragweite der ihm obliegenden Aufklärung gerade auch für die Erhaltung des Versicherungsschutzes zu Bewußtsein zu bringen. Ob der Kläger diesen Satz gelesen haben muß, wie die Revision meint, ist daher unerheblich.

VI. Einer Belehrung des Versicherungsnehmers bedarf es ausnahmsweise dann nicht, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine solche Belehrung überflüssig machen, etwa weil der Versicherungsnehmer über die Folgen mangelhafter Angaben über den Schadensfall ohnehin genau unterrichtet ist; denn etwas Überflüssiges braucht vom Versicherer nicht verlangt zu werden. Einen solchen Ausnahmetatbestand muß nach allgemeinen Grundsätzen der Versicherer darlegen und beweisen.

Nach der Prozeßlage kann nicht davon ausgegangen werden, daß den Parteien die entscheidende Bedeutung dieses Gesichtspunkts bisher schon klar bewußt gewesen ist. Deshalb hält es der Senat für notwendig, den Parteien Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt auch in tatsächlicher Hinsicht noch einmal Stellung zu nehmen.

Die Sache ist daher unter Aufhebung des angefochtenen

Urteils an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Diesem bleibt auch die Kostenentscheidung überlassen, da sie sich nach dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits richtet.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Dr.Schulze Fleck Stimpel